

Auszug

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 14. November 2006

§ 22 Einwohneranträge

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt zum Gegenstand haben, für die der Rat nach § 40 Abs. 1 NGO zuständig ist oder für die er sich die Beschlussfassung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 NGO vorbehalten kann. Ein Einwohnerantrag darf keine Angelegenheiten betreffen, in denen innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt worden ist.

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Der Einwohnerantrag soll einen Vorschlag zur Deckung der mit der Erfüllung des Begehrens verbundenen Kosten oder Einnahmeausfälle enthalten. Für den Einwohnerantrag sind erforderlich die Unterschriften von mindestens 2,5 v. H. der Einwohnerinnen und Einwohner, höchstens jedoch von 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

(3) Jede Unterschriftsliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrages enthalten. Ungültig sind Eintragungen, die

- a) die Personen nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- b) von Personen stammen, die nicht gemäß Abs. 1 antragsberechtigt oder gemäß § 34 Abs. 2 NGO vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 müssen bei Eingang des Einwohnerantrages erfüllt sein.

(5) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat ihn der Rat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang des Antrags zu beraten; § 51 Abs. 1, § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Nr. 1 NGO bleiben unberührt. Der Rat soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der Antragstellerinnen und Antragsteller hören. Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich bekannt zu machen.

(6) Den Anspruch, dass über den Einwohnerantrag nach diesen Vorschriften beraten wird, hat, wer den Antrag mit gültiger Eintragung unterschrieben hat. Der Anspruch verjährt sechs Monate nach Eingang des Antrags. Wird der Antrag für unzulässig

erklärt, so verjährt der Anspruch drei Monate nach der Bekanntmachung dieser Entscheidung. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

Wenn Sie Fragen zum Prozedere haben, wir helfen Ihnen gern!

Fraktionsgeschäftsstelle der BIBS-Fraktion im Braunschweiger Stadtrat

info@bibs-fraktion.de

0531/ 470-2181